

## **Parkverbot auf Höhe Menzinger Str. 125-127a**

Empfehlung Nr. 14-20 / 01435 der Bürgerversammlung  
des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing  
am 25.04.2017

### **Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 09618**

1 Anlage

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 12.09.2017**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing hat am 19.04.2016 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Empfehlung zielt darauf ab, in der Westseite der Menzinger Straße auf Länge der Anwesen 125 bis 127 a Haltverbote einzurichten, da in diesem Abschnitt parkende Fahrzeuge die Fahrbahn verengen.

In der Menzinger Straße wurde zwischenzeitlich zwischen Fasanenstraße und Trumppstraße die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h reduziert. Im Zuge dessen wurde auch eine Ausweichstelle für den Begegnungsverkehr mit absoluten Haltverboten nach Zeichen 283 der Straßenverkehrsordnung (StVO) beschildert. Diese befindet sich auf Länge der Anwesen 125 a und 125 b bis e.

Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates und der Polizei ist diese Ausweichstelle ausreichend dimensioniert. Nach unseren Beobachtungen müssen nur gelegentlich Fahrzeugführer bei Begegnungsverkehr warten. Anzumerken ist, dass solche Engstellen in Straßen, in denen eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gilt, durchaus bewusst in Kauf genommen werden, um die Geschwindigkeit entsprechend niedrig zu halten.

Die geparkten Fahrzeuge nördlich des Haltverbotes stehen nicht im Kurvenbereich. Die Sicht auf den Gegenverkehr ist an dieser Stelle aus beiden Fahrtrichtungen gegeben. Die geparkten Fahrzeuge südlich des Haltverbotes stehen im leichten Kurvenbereich. Die

Sicht ist an dieser Stelle jedoch nicht wesentlich eingeschränkt. Die Sichtverhältnisse bei der Garagenausfahrt stellen eine in einer Großstadt wie München übliche Situation dar, die bei entsprechender Aufmerksamkeit zu bewältigen sein müsste.

Wir bitten daher um Verständnis, dass aus unserer Sicht derzeit kein Bedarf für die Einrichtung weiterer Haltverbote besteht.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – keine Ausweitung des bestehenden Haltverbotes - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20/ E 01435 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 25.04.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss** nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Scholz

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

mit der Bitte um Kenntnisnahme

**V. An das Direktorium - HA II/BA**

- Der Beschluss des BA 21 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 21 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum  
Kreisverwaltungsreferat HA III  
zur weiteren Veranlassung**

Am . . . . .  
Kreisverwaltungsreferat - GL 24